



Sozialhilfeverband Perg
4320 Perg • Dimbergerstraße 11

Geschäftszeichen:
BHPESHV-2012-128642/149-BR

Bearbeiter/in: Rupert Baumgartner
Tel: (+43 7262)551- 67322
Fax: (+43 7262) 551-267 399
E-Mail: office@shvpe.at

www.shv.perg.at

Perg, 17.12.2022

ALLGEMEINER ENTGELTETARIF 2023 HEIMBETRIEB

für die Bezirksalten- und Pflegeheime SENIORium Bad Kreuzen,
Baumgartenberg, Grein, Mauthausen, Perg und Schwertberg

Der SHV-Verbandsvorstand hat in dessen Sitzung am 12.12.2022 mit Beschluss nach § 32 Abs. 3 Z 1 und § 63 Abs. 7 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 in Verbindung mit §§ 24 und 25 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung, LGBl. Nr. 29/1996 idgF sowie § 11 Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz idgF und der Entgelteordnung 2023 des SHV Perg vom 12.12.2022 nachstehende Entgelte **ab 01.01.2023** wie folgt festgesetzt:

A. Heimentgelt (Tagsatz) ¹⁾

Kategorie	Heimtarif (Tagsatz) ¹⁾ (je Bewohntag nach § 25 Abs. 1 Z 1 Oö. HVO)
Einbettzimmer	€ 129,50
Zweibettzimmer	€ 128,50
Kurzzeitpflege (nach § 3 Oö. HVO)	€ 129,50
Besondere Heimplatzkategorie (§ 25 Abs. 6 Oö. SHG)	€ 132,10

Die Verrechnung erfolgt nach den Bestimmungen der Entgelteordnung des SHV Perg idgF.

B. Verpflegskostenanteil nach § 4 Entgelteordnung ¹⁾

Der Lebensmitteleinsatz für eine Vollverpflegung nach § 25 Abs. 8 Oö. HVO wird mit 4,23 Euro¹⁾ pro Tag festgesetzt. Dieser reduziert das Heimentgelt je (vollen) Abwesenheitstag (00.00 bis 24.00 Uhr) nach § 25 Abs. 1 Z 8 Oö. HVO.

C. Betreuungs- und Pflegetarif (Pflegezuschlag) ¹⁾

1. Zusätzlich zum Heimentgelt nach Punkt A ist ein Pflegezuschlag zu entrichten.
2. Grundlage für den zu entrichtenden Pflegezuschlag ist unbeschadet des § 26 Abs. 3 und 4 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung die jeweilige Einstufung des/der Heimbewohners/in nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach einer sonstigen gleichartigen Vorschrift.
3. Der Pflegezuschlag beträgt monatlich

¹⁾ umsatzsteuerfrei nach § 6 Abs. 1 Z 7 UStG

²⁾ inkl. 10% Ust. nach § 10 Abs. 2 Z 1, 4 bzw. 8 UStG, bzw 5% UST nach § 28 Abs. 52 Z 1 UstG

a.) in der Stufe 1:

den um das nach den Pflegegeldgesetzen jeweils zustehende Taschengeld (10% des Betrags der Stufe 3) verminderten Betrag der Stufe 1,

a.) in den Stufen 2 bis 7:

80% des Betrages der jeweiligen Stufe,

jeweils zuzüglich allfälliger Ausgleichszulagen nach den Pflegegeldgesetzen.

Die Höhe des monatlichen Pflegezuschlages¹⁾ beträgt demnach ab 01.01.2022.

Bei Erhöhung des in § 5 Abs. 1 BPGG festgelegten Pflegegeldes, erhöhen sich automatisch die jeweiligen Werte.

Pflegestufe	Pflegegeld (lt. § 5 Abs. 1 BPGG)	Berechnung Pflegezuschlag	Pflegezuschlag
Stufe 1	165,40	abzgl. 10% Stufe 3	117,88
Stufe 2	305,00	80%	244,00
Stufe 3	475,20	80%	380,16
Stufe 4	712,70	80%	570,16
Stufe 5	968,10	80%	774,48
Stufe 6	1.351,80	80%	1.081,44
Stufe 7	1.776,50	80%	1.421,20

Hinzuzurechnen sind allfällige Ausgleichszulagen nach den Pflegegeldgesetzen.

4. Der Pflegezuschlag ist auch für die Zeit vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, soweit das Pflegegeld während dieser Zeit nicht ruht. Bei tageweiser Verrechnung beträgt der Pflegezuschlag 1/30 des Monatsbetrages.

Falls der Bund das Pflegegeld erhöht, wird der Betreuungs- und Pflegezuschlag im gleichen Ausmaß und zum gleichen Zeitpunkt angehoben.

5. Kann ein **Anspruch auf Pflegegeld** oder eine vergleichbare Leistung (noch) **nicht geltend gemacht** werden (aus welchen Gründen immer), sind diese Bestimmungen sinngemäß anzuwenden und ist der Pflegezuschlag für die jeweils von der Leitung für Betreuung und Pflege festgestellte (erwartete) Pflegeeinstufung zu entrichten, die auch der Berechnung des Pflegepersonalschlüssels nach § 16 Abs. 3 Oö. HVO zugrunde zu legen ist. Sollte eine spätere Pflegeeinstufung durch die zuständige Behörde höher ausfallen, ist diese rückwirkend ab Zuerkennung nach zu verrechnen, sollte sie niedriger ausfallen, erfolgt die Korrektur mit nächstem Monatsersten mit neuerlicher Anpassung des Pflegepersonalschlüssels.

Gleiches gilt solange über einen **Erhöhungsantrag auf Pflegegeld** oder eine vergleichbare Leistung noch nicht entschieden wurde, der Personalschlüssel nach § 16 Abs. 3 Oö. HVO aber bereits nach der erwarteten Pflegegeldeinstufung zu berechnen ist. Die entsprechende Nachverrechnung des erhöhten Pflegegeldes erfolgt nach Vorliegen der Entscheidung der zuständigen Behörde rückwirkend ab Zuerkennung.

6. Wenn und solange der/die Heimbewohner/in seiner/ihrer Verpflichtung zur Offenlegung aller pflegegeldrelevanten Fakten und deren Änderung nicht nachkommt oder Schritte zu seiner/ihrer Hilfs-/Betreuungsbedürftigkeit entsprechenden Einstufung nicht unternimmt, hat diese/r den nach Lage des Einzelfalles höchstmöglichen Pflegezuschlag zu entrichten.
7. Für Heimbewohner/innen, die zur Kurzzeitpflege (Pflege für die Dauer bis zu drei Monate befristet und damit nur vorübergehend) aufgenommen werden, werden 80% der jeweiligen Pflegestufe, mindestens jedoch 80% der Pflegestufe 3 verrechnet.

¹⁾ umsatzsteuerfrei nach § 6 Abs. 1 Z 7 UStG

²⁾ inkl. 10% Ust. nach § 10 Abs. 2 Z 1, 4 bzw. 8 UStG, bzw 5% USt nach § 28 Abs. 52 Z 1 UstG

D. Sondervergütungen nach § 5 Entgelteordnung 2023

1. Nächtigung von Gästen in begründeten Ausnahmefällen:

Heimfremde Personen, die ausnahmsweise mit Zustimmung der Heimleitung im Heim übernachten, haben dafür einen **Kostenbeitrag von 25 Euro pro Nacht** zu leisten. Für aus pflegerischer Sicht begründete Begleitungen wird für die Nächtigung kein Entgelt festgesetzt. Die Entscheidung trifft die jeweilige Heimleitung.

2. Verköstigung von Gästen:

Preise für im Heim eingenommene Mahlzeiten ²⁾ (Direktverrechnung mit den Gästen)	
Frühstück	€ 3,40
Mittagessen	€ 8,40
Abendessen	€ 5,00

Bei aus pflegerischer Sicht begründeten Begleitungen analog Z1 kann nach Ermessen der Heimleitung von der Kostenverrechnung Abstand genommen werden.

3. Zusätzliche Leistungen für Heimbewohner/innen:

- a) Für zusätzliche Leistungen, die nicht im geltenden Heimvertrag unter den Punkten 3 bis 7 angeführt sind (wie insbesondere Telefon-, Internet und TV-Entgelte, Rezeptgebühren, Sonden-Ernährung, medizinisch oder pflegerisch nicht indizierte Zusatznahrungsmittel, ...), werden die tatsächlichen Kosten an den/die Bewohner/in weiterverrechnet oder die Leistungen direkt zwischen Leistungserbringer und Bewohner/in verrechnet.

Folgende Tarife werden pauschal verrechnet:

- Wäschekennzeichnung (einmalig bei Heimeinzug)..... 55,00 Euro
- Benützung der heimeigenen Telefonanlage (pro Impuls) 0,10 Euro
(Allfällige Preissteigerungen unterm Jahr werden aliquot weitergegeben).

- b) Für auf Wunsch zur Verfügung gestellte und über die Grundausrüstung nach Punkt 3 hinausgehende Sonderausstattungen [z.B. Zimmerkühlschrank] werden – sofern nicht aus pflegerischer Sicht eine unbedingte Notwendigkeit dafür besteht – nachstehende Nutzungsgebühren (inkl. allfälliger Betriebskosten) festgelegt:

- Zimmereinbaukühlschrank im Eigentum des Heimes 0,00 Euro

- c) Werden bei Bedarf / auf Wunsch zusätzliche Leistungen von Friseuren/innen, Fußpflege, Apotheke, Bandagist, Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, Psychologen/innen oder andere (therapeutische) Leistungen vermittelt, sind diese direkt zwischen Leistungserbringer/in und Bewohner/in oder deren/dessen Versicherung zu verrechnen. Sollten dem SHV Perg dadurch Kosten verrechnet werden, werden diese in tatsächlicher Höhe an den/die Bewohner/in weiterverrechnet.

E. Tarife für integrierte Tagesbetreuung

Stufe	Einkommen		Aufenthaltsdauer/Preis ¹⁾	
	Allein	Paare	Tag	Halbtag
1	bis € 1.100	€ 1.500	€ 15,00	€ 11,00
2	bis € 1.300	€ 1.700	€ 20,00	€ 15,00
3	bis € 1.500	€ 1.900	€ 24,00	€ 19,00
4	bis € 1.700	€ 2.100	€ 30,00	€ 23,00

¹⁾ umsatzsteuerfrei nach § 6 Abs. 1 Z 7 UStG

²⁾ inkl. 10% Ust. nach § 10 Abs. 2 Z 1, 4 bzw. 8 UStG, bzw 5% UST nach § 28 Abs. 52 Z 1 UstG

5	bis € 1.900	€ 2.300	€ 37,00	€ 29,00
6	bis € 2.100	€ 2.500	€ 45,00	€ 35,00
7	über € 2.100	über € 2.550	€ 60,00	€ 42,00

Pflegezuschlag: ¹⁾

Pflegestufe	Tag	Halbtage
1	+ € 9,00	+ € 6,00
2	+ € 13,00	+ € 9,00
3	+ € 18,00	+ € 12,00
4	+ € 28,00	+ € 19,00
5	+ € 35,00	+ € 23,00
6	+ € 40,00	+ € 28,00

Zusatzleistungen:

Sollten im Rahmen der Tagesbetreuung Leistungen von Friseuren/innen, Fußpflege, Apotheke, Bandagist, Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, Psychologen/innen oder andere (therapeutische) Leistungen, ... in Anspruch genommen werden, sind diese direkt zwischen Leistungserbringer/in und Bewohner/in oder deren/dessen Versicherung zu verrechnen. Sollten dem SHV Perg dadurch Kosten verrechnet werden, werden diese in tatsächlicher Höhe an den/die Bewohner/in weiterverrechnet.

F. Essenspreise für Tagesgäste in einer (integrierten) Tagesbetreuung des SHV ¹⁾

Preise für im Heim eingenommene Mahlzeiten ¹⁾ (Direktverrechnung mit den Tagesgästen)	
Frühstück	€ 3,40
Mittagessen	€ 7,70
Abendessen	€ 5,00

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Entgelteordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Freundliche Grüße

Der Obmann:

Ing. Mag. Werner Kreisl

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an office@shvpe.at oder an den **Sozialhilfverband Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg** und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.shvpe.at/datenschutz-13619.html>

Bankverbindung: IBAN AT03 3477 7000 0953 5600, BIC RZOOAT2L777. UID-Nr.: AT U59295015.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.00 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.shv.perg.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

¹⁾ umsatzsteuerfrei nach § 6 Abs. 1 Z 7 UStG

²⁾ inkl. 10% Ust. nach § 10 Abs. 2 Z 1, 4 bzw. 8 UStG, bzw 5% UST nach § 28 Abs. 52 Z 1 UstG

¹⁾ umsatzsteuerfrei nach § 6 Abs. 1 Z 7 UStG

²⁾ inkl. 10% Ust. nach § 10 Abs. 2 Z 1, 4 bzw. 8 UStG, bzw 5% UST nach § 28 Abs. 52 Z 1 UstG